

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Bundesräte Sonja Zwazl, Peter Mitterer
Kolleginnen und Kollegen

betreffend die Berücksichtigung von Klein- und Mittelbetrieben, insbesondere von Kleinstbetrieben (bis 9 Beschäftigte) bei Auftragsvergaben durch die Bundesbeschaffung GmbH, sowie die Klarstellung des Begriffes „Zweckmäßigkeit“ in den Erläuterungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesbeschaffung GmbH geändert wird

eingebraucht im Zuge der Debatte zu TOP 20) Entschließungsantrag der Bundesräte Wolfgang Schimböck, Kolleginnen und Kollegen betreffend Wirtschaftsstandort Österreich, Stärkung der Klein- und Mittelbetriebe (KMU) in den Regionen (152/A(E)-BR/2006 sowie 7511/BR d.B.)

- 1) Mit dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH (BB-GmbH-Gesetz), BGBl. I Nr. 39/2001 idF BGBl. I Nr. 99/2002, wurde die Grundlage für die Bundesbeschaffung GmbH (BB-GmbH) geschaffen. Gemäß § 3 Abs. 2 hat der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung jene Güter und Dienstleistungen zu bestimmen, die nach diesem Bundesgesetz zu beschaffen sind. Dabei hat er auf die regionale Versorgungsstruktur durch Klein- und Mittelbetriebe, Arbeitsplätze und Wertschöpfung Bedacht zu nehmen.
- 2) Am 26.1.2005 wurde in der 93. Sitzung des Nationalrates einstimmig eine Entschließung gefasst, worin der Bundesminister für Finanzen aufgefordert wird, dafür Sorge zu tragen, dass seitens der Bundesbeschaffung GmbH auch weiterhin besonders umfangreiche Leistungen, wenn es nach dem Gegenstand und der Spezifikation der auszuschreibenden Leistung zweckmäßig erscheint, örtlich, zeitlich oder nach Menge und Art geteilt vergeben werden, damit sich auch Klein- und Mittelbetriebe an den Ausschreibungen der BBG beteiligen können. Dabei ist der Begriff „Klein- und Mittelbetriebe“ im Sinne der Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6.5.2003, K(2003)1422, auszulegen und umfasst daher gemäß Artikel 2 Z 3 des Anhanges dieser Empfehlung auch Kleinstunternehmen. Der Begriff „Region“ bzw. „regional“ im Sinne des § 3 Abs. 2 BB-GmbH-Gesetz umfasst - in Abhängigkeit von der jeweils auszuschreibenden Leistung - nach wirtschaftlich und qualitativ sinnvollen Kriterien abgegrenzte Bereich innerhalb Österreichs und richtet sich grundsätzlich nach der NUTS-Systematik („Nomenclature des unites territoriales statistiques“). Die anzuwendende NUTS-Ebene ist in Bezug auf Beschaffungsgruppen, die eine KMU-Relevanz haben, NUTS 3. Zum Beispiel wurden für Niederösterreich 7 NUTS 3 Regionen festgelegt.
- 3) Im Jahr 2005 wurde im Auftrag der Wirtschaftskammer Niederösterreich durch die KMU Forschung Austria eine Studie über die „Abschätzung der Auswirkungen des zentralen Beschaffungswesens auf österreichische KMU“ erstellt:

Von den 27 durch Verordnung festgelegten Beschaffungsgruppen haben sich entsprechend dieser Studie 8 Beschaffungsgruppen als „KMU-relevant“ erwiesen:

- Reinigungsdienstleistungen für Gebäude
- Güter und Dienstleistungen der Informationstechnologie
- Büro- und EDV-Verbrauchsmaterial
- Lebensmittel für Großabnehmer
- Betriebsverpflegung, Essenbons
- Wäscherei, Miettextilien
- Metallprodukte, Maschinen, Werkzeug, Werkstattausrüstung
- Elektrogeräte und -komponenten, Elektronikgeräte und -komponenten sowie deren Instandhaltung

In diesen Gruppen gibt es eine wesentliche Differenz zwischen der tatsächlichen Unternehmensstruktur und dem Anteil der BBG-Partner.

Beispiel: Anteil der BBG-Partner (2004) und der österreichischen Unternehmenspopulation (2003) in Prozent in der Beschaffungsgruppe „Reinigung“:
Während bei der österreichischen Unternehmensstruktur in der Beschaffungsgruppe „Reinigung“ ca. 82 % der Unternehmen Kleinstunternehmen (bis 9 Beschäftigte) und 12 % Kleinunternehmen (10-49 Beschäftigte) und nur 6 % mittlere und große Unternehmen tätig sind, sind in dieser Beschaffungsgruppe die BBG-Partner zu 21 % Kleinunternehmen, 27 % mittlere Unternehmen und 52 % große Unternehmen.

4) Das aufgezeigte Missverhältnis zwischen Unternehmensstruktur und Beschaffungsstruktur der BBG in den KMU-relevanten Beschaffungsgruppen ergibt sich vor allem daraus, dass die Aufträge eine Größenordnung haben, die vom Großteil der österreichischen Unternehmen nicht bewältigbar sind. In diesem Zusammenhang muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass 83,2 % der österreichischen Unternehmen nur bis zu 9 Mitarbeiter haben und damit in den missverständlichen Begriff „Kleinstunternehmen“ fallen.

5) Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 12. März 2002 einen ähnlichen Selbstbindungsbeschluss gefasst, wonach der öffentliche Auftraggeber in Niederösterreich zum Schutz der Kleinstunternehmen bei Bauaufträgen den für ihn sehr komplexen Weg der gewerksweisen Vergabe gehen muss. Die übliche Praxis des Auftrages an Generalunternehmer ist danach nur im begründeten Ausnahmefall zulässig.

6) Grundsätzliche volkswirtschaftliche Betrachtung: Es sei auch darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass nur mehr einige wenige Anbieter überhaupt zur Erstellung eines Angebotes in Frage kommen, die Gefahr des Missbrauchs wesentlich höher ist, als wenn eine Vielzahl von Anbietern zur Verfügung stehen. Der faire und transparente Leistungswettbewerb ist umso größer, je mehr Anbieter potentiell in Frage kommen. Der Wettbewerb nimmt dann ab, wenn aufgrund der Los-

größen oder kombinierten Ausschreibungen von Lieferungen und Dienstleistungen in so genannten „Waren- und Dienstleistungskörben“ nur mehr sehr wenige Anbieter überhaupt in der Lage sind, ein Anbot legen zu können

7) Im Ministerrat vom 20.04.2006 wurde ein Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH geändert wird, vorgelegt.

Nach dem neue § 2 Abs. 1a „hat die Gesellschaft Leistungen in jenen Fällen, in denen dies in örtlicher oder zeitlicher Hinsicht oder nach Menge und Art der Leistung zweckmäßig ist, so zu vergeben, dass sich auch Klein- und Mittelbetriebe an den Ausschreibungen beteiligen können. Insbesondere ist auf die örtliche Nahversorgungsstruktur Bedacht zu nehmen“

Nach den Erläuterungen zu diesem neuen Abs. 1 a ist zur Frage der „Zweckmäßigkeit“ im Sinne des ersten Satzes insbesondere auf folgende vier KMU-relevante Beschaffungsgruppen zu verweisen: Reinigungsdienstleistungen für Gebäude, Güter und Dienstleistungen der Informationstechnologie (Schwerpunkt Software), Lebensmittel für Großabnehmer, Wäscherei und Miettextilien. „Bei den genannten Beschaffungsgruppen dürfte das KMU-Potenzial am größten sein.“

Diese Erläuterungen beruhen offensichtlich auf dem Ergebnis der von der Wirtschaftskammer Niederösterreich beauftragten Studie über die „Abschätzung der Auswirkungen des zentralen Beschaffungswesens auf österreichische KMU“. Diese Studie, die von BR Sonja Zwanzl in ihrer Funktion als Präsidentin der Wirtschaftskammer Niederösterreich beauftragt wurde, wird in diesem Zusammenhang unvollständig ausgelegt.

Die Studie stellt fest, dass aus dem Beschaffungsportfolio der BBG nicht vier sondern acht Beschaffungsgruppen eine besondere Klein- und Kleinstunternehmerrelevanz aufweisen. Nach dieser Studie liegt bei all diesen 8 Beschaffungsgruppen der Anteil der Kleinstunternehmen (bis zu 9 Beschäftigte) über 73 %.

Auf Grundlage dieser Studie sind daher folgende Beschaffungsgruppen in die Erläuterungen zum Begriff „Zweckmäßigkeit“ gemäß § 2 Abs. 1a aufzunehmen:

- Reinigungsdienstleistungen für Gebäude
- Güter und Dienstleistungen der Informationstechnologie
- Büro- und EDV-Verbrauchsmaterial
- Lebensmittel für Großabnehmer
- Betriebsverpflegung, Essenbons
- Wäscherei, Miettextilien
- Metallprodukte, Maschinen, Werkzeug, Werkstattausrüstung
- Elektrogeräte und -komponenten, Elektronikgeräte und -komponenten sowie deren Instandhaltung

Die unterfertigten Bundesräte stellen daher folgenden

EntschlieBungsantrag:

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht dafür Sorge zu tragen, dass in den KMU-relevanten Beschaffungsgruppen der Bundesbeschaffung GmbH (Reinigungsdienstleistungen für Gebäude; Güter und Dienstleistungen der Informationstechnologie; Büro- und EDV-Verbrauchsmaterial; Lebensmittel für Großabnehmer; Betriebsverpflegung, Essenbons; Wäscherei, Miettextilien; Metallprodukte, Maschinen, Werkzeug, Werkstattausrüstung; Elektrogeräte und -komponenten, Elektronikgeräte und -komponenten sowie deren Instandhaltung;) folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Zur Berücksichtigung der besonderen Rolle der klein- und mittelbetrieblichen Anbieterstruktur hat die Gesellschaft Leistungen in jenen Fällen, in denen dies in örtlicher oder zeitlicher Hinsicht oder nach Menge und Art der Leistung zweckmäßig ist, so -auf NUTS 3 Region-Ebene - auszuschreiben, dass sich nach Möglichkeit auch Kleinstbetriebe an den Ausschreibungen beteiligen können (Eignungskriterien), wobei insbesondere auf die örtliche Nahversorgungsstruktur Bedacht zu nehmen ist.“

Handwritten signatures of six individuals in cursive script, arranged in two columns. The signatures are: (top left) Sergio Zuehl, (middle left) a large stylized signature, (bottom left) Kuehntz, (top right) Karl Gader, (middle right) P. Uiber, and (bottom right) Koenig.